Satzung über die Bestattungsgebühren der Gemeinde Untermeitingen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Untermeitingen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

a) Grabgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)
d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung innerhalb vier Wochen zur Zahlung fällig.

(2) Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.

Teil 2
Gebührenhöhe

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 9 BestSatzung)

a) Familiengrabstätten-West - 2-stellig	1.300,-- €
- 3-stellig	2.100,-- €
b) Einzelgrabstätten-West	760,-- €
c) Urnenerdgrabstätten	650,-- €
d) Urnenmauer (Ost)	1.050,-- €
e) Urnenwand (West 4-stellig)	1.550,-- €
f) Urnenwand (West 2-stellig)	780,-- €
g) Urnenfeld	980,-- €
h) anonymes Urnensammelgrab	700,-- €

(2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 27 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.

(3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 9 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt der Bestattung/Verlängerung geltenden Sätzen festgesetzt.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5
Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung/Trauerfeier	295,-- €
2. Benutzung Aufbahrungsraum pro Tag	45,-- €
3. Friedhofsdienst	190,-- €
4. Schließdienst	190,-- €

5. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahren:	
Grab ausheben und schließen: Normalgrab	1.650,-- €
Grab ausheben und schließen: Tiefgrab	2.450,-- €
Grab ausheben und schließen: Urnenerdgrab	380,-- €
Nische öffnen und schließen: Urnennische/Urnenfeldgrab	190.-- €
6. Träger bei Sargbestattung pro Träger	190,-- €
7. Grabverbau je Element	60,-- €
8. Erdcontainer	150,-- €
9. Grablaufrost	297,50 €
10. Sargversenker	535,50 €
11. Urnenbeisetzung	190,-- €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

für Ausgrabung	
– einer Leiche im Friedhofsteil West	1.800,-- €
– einer Aschenurne im Urnengrab	215,-- €
– einer Urne in der Urnenmauer	190,-- €

(2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, wird eine vergleichbare Gebühr nach dieser Satzung bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren	
a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes)	170,-- €
b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes	125,-- €
2. Genehmigung für drei Jahre gemäß § 7 Abs. 1 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof	150,-- €
3. Genehmigung für ein Jahr gemäß § 7 Abs. 5 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof	50,-- €
4. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung	208,-- €

§ 8
Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.04.2022 in der Fassung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Untermeitingen, den 12.11.2026

Simon Schropp
Erster Bürgermeister